

SWARCO Gruppe

Code of Conduct für Lieferanten

Verhaltens- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Lieferkette (Oktober 2025)



INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	3
1.1	Historie.....	4
1.2	Status.....	4
2	Umweltverantwortung	5
3	Menschenrechte, Arbeitsbedingungen & Gesundheitsschutz	5
4	Ethik	7
5	Vermeidung von Bestechung und Korruption	7
6	Datenschutz	7
7	Kartell- und Wettbewerbsrecht	8
8	Hinweisgebersystem	8
9	Verpflichtung	9

1 Präambel

Corporate Social Responsibility (CSR) ist für SWARCO ein grundlegender Bestandteil seines unternehmerischen Handelns. CSR bedeutet für SWARCO nicht nur die Einhaltung gesetzlicher oder ethischer Vorgaben, sondern es spiegelt vor allem unser Engagement wider, Maßstäbe für verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Wirtschaften zu setzen. Durch die Integration von Nachhaltigkeit in unsere Geschäftsprozesse wollen wir unsere Kunden bei der Erreichung ihrer Umweltziele unterstützen, unsere Organisation durch die Einbindung und Weiterentwicklung der Mitarbeitenden stärken und eine verantwortungsbewusste Beschaffung entlang der gesamten Lieferkette sicherstellen.

Der SWARCO Code of Conduct für Lieferanten (nachfolgend CoC) umfasst die Anforderungen an unsere Lieferanten in Bezug auf ein nachhaltiges Geschäftsverhalten. Lieferant ist, wer Waren zu liefern und/oder Dienstleistungen zu erbringen hat.

Nachfolgend sind hierzu alle relevanten Themen und die daraus folgenden Anforderungen zusammengefasst.



Der CoC orientiert sich an internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, der ILO-Konvention über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem United Nations Global Compact.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1.1 Historie

Version	Datum	Bearbeiter	Art der Änderung
1.0	01.04.2020	Robert Derfesser	Ersterstellung
2.0	03.07.2023	Peter Kruckenhauser	Anpassung Dokumententitel und Aktualisierung des Inhalts
3.0	23.09.2025	Peter Kruckenhauser	Aktualisierung des Inhalts

1.2 Status

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Am:	23.09.2025	26.09.2025	28.10.2025
Von:	Peter Kruckenhauser	Robert Derfesser	Siehe Unterschrift unten
Unterschrift:			

2 Umweltverantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Reduzierung der Umweltbelastung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten. Hierzu zählen insbesondere:

- Vermeidung von Unfällen mit Folgen für die Umwelt
- Minimierung von Emissionen und Wasserverbrauch
- Einsatz von energiesparenden Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Einbindung von Wiederaufbereitungsprozessen
- Ressourcenschonung durch konsequente Abfallvermeidung/ –reduzierung
- Ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen
- Einhaltung des Verbots der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

Des Weiteren müssen Produkte die geltenden Umweltschutzstandards erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich beim Einsatz gefährlicher Stoffe und Chemikalien die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des relevanten Standorts bzw. Zielmarkts einzuhalten. Dazu zählen insbesondere für den EU-Raum die Einhaltung der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) und die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) bzw. UK REACH und UK RoHS für das vereinigte Königreich Großbritannien sowie der Toxic Substances Control Act (TSCA) für die USA.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold („3TG“) sicherzustellen, dass diese Materialien ausschließlich aus konfliktfreien Quellen stammen und gewährleistet abhängig vom gesetzlichen Geltungsbereich die Einhaltung der Regularien der EU-Verordnung (EU) 2017/821 und/oder jene des U.S. Dodd-Frank Act, Section 1502.

Der Lieferant hat auf Verlangen von SWARCO die entsprechenden Konformitätserklärungen bzw. Nachweise vorzulegen.

3 Menschenrechte, Arbeitsbedingungen & Gesundheitsschutz

Der Lieferant hält alle Arbeitsnormen gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Bestimmungen ein und achtet die eingangs erwähnten internationalen Standards. Mitarbeiter sind vor körperlicher Bestrafung sowie physischer, psychischer, sexueller und verbaler Belästigung zu schützen und die Privatsphäre der Mitarbeiter ist zu achten. Darüber hinaus steht allen Mitarbeitern ein angemessener, zumindest ein dem anwendbaren Recht entsprechender Lohn (ggf. Mindestlohn) durch frei gewählte Arbeit zu. Der Lieferant darf keine Vergütung aus disziplinarischen Gründen oder aus anderen Gründen, die nicht durch geltendes Recht vorgesehen sind, abziehen.

Gemäß der ILO Konvention Nr. 100 sollen Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Geschlecht für gleiche Arbeit den gleichen Lohn erhalten.

Kinderarbeit in jeglicher Form, wie sie in der ILO Konvention Nr. 138 und Nr. 182 der ILO definiert ist, ist strengstens verboten. Es dürfen keine Arbeitnehmer unter dem Mindestalter von 15 Jahren beschäftigt werden. Kein Lieferant darf Arbeitnehmer zwischen dem gesetzlichen Mindestalter und 18 Jahren nachts oder unter Umständen beschäftigen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralische Integrität bzw. ihre physische, mentale, spirituelle oder soziale Entwicklung beeinträchtigen.

Lieferanten verpflichten sich unter keinen Umständen, Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 29 und Nr. 105 einzusetzen. Alle Beschäftigungsverhältnisse müssen freiwillig sein, und Arbeitnehmer dürfen nicht verpflichtet werden, Ausweispapiere oder Kautionen abzugeben oder unter Zwangsbedingungen zu arbeiten.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter schriftliche und verständliche Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitsbedingungen in einer für den Mitarbeiter verständlichen Sprache dargelegt sind.

Die Mitarbeiter müssen offen mit der Geschäftsleitung kommunizieren können und Ideen und Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken äußern können, ohne Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen. Die Mitarbeiter haben außerdem das Recht, sich an Gewerkschaftsaktivitäten und Tarifverhandlungen zu beteiligen, einschließlich des Beitritts zu Gewerkschaften gemäß der ILO-Konvention Nr. 87 und Nr. 98.

Der Lieferant gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Der Lieferant hat insbesondere seine Mitarbeiter und Dritte vor Gefahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit seiner Mitarbeiter durch geeignete Vorkehrungen zu schützen. Die Sicherheitsstandards und daraufhin ergriffenen Maßnahmen müssen den Gefahren am jeweiligen Arbeitsort (Baustelle, Lkw-Fahrt, Büro etc.) entsprechen. Der Lieferant hat überdies insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger Ermüdung seiner Mitarbeiter zu ergreifen. Dazu gehört eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.

Mögliche Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Mitarbeiter müssen identifiziert, bewertet und kontrolliert werden. Es müssen geeignete Verfahren und Systeme eingerichtet werden, um Arbeitsunfälle und Krankheiten zu verhindern, zu melden, zu verwalten und zu überwachen.

Gesundheits- und Sicherheitsinformationen sowie Schulungen müssen den Mitarbeitern in einer für sie verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden und alle relevanten Gefahren am Arbeitsplatz abdecken. Die Informationen müssen deutlich sichtbar oder leicht zugänglich sein, und die Schulungen müssen zu Beginn der Anstellung und danach in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

4 Ethik

Jede Diskriminierung oder Ungleichbehandlung von Mitarbeitern gemäß ILO-Konvention Nr. 111, insbesondere aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Personenstand, Schwangerschaft, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Lebensstil etc. ist unzulässig.

Der Lieferant pflegt seine Geschäftsbeziehungen basierend auf den Werten Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Integrität. Dies betrifft auch die Beziehungen und Aktivitäten mit allen relevanten Stakeholdern, insbesondere auch Unterlieferanten und weiteren Geschäftspartnern. Dazu gehören insbesondere die Anwendung fairer und transparenter Vertragsbedingungen.

5 Vermeidung von Bestechung und Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche rechtlichen Bestimmungen bezüglich Bestechung, Korruption und Vorteilsannahme einzuhalten. Insbesondere ist es untersagt:

- Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Mitarbeitern oder Vertretern anderer Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, zum Beispiel von Angehörigen, Freunden, Agenten, Beratern, Planern und Vermittlern
- Unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen

Der Lieferant verpflichtet sich ebenfalls dazu, seinen Mitarbeitern zu untersagen, persönliche Vorteile im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit von anderen Personen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Ein solcher Vorteil ist allenfalls dann erlaubt, wenn dieser nicht den Eindruck der Erwartung einer Gegenleistung erweckt und sich im Rahmen allgemein üblicher nationaler Geschäftsgepflogenheiten bewegt, sowie auch gegen keine sonstigen gesetzlichen Regelungen verstößt.

6 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich in seinem Tätigkeitsbereich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Datenschutzgesetze sowie -bestimmungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung gemäß Verordnung (EU) 2016/679, Data Protection Act 2018 etc.).

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Tätigkeitsbereich geeignete und jeweils dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrecht zu erhalten, um ein angemessenes Datenschutzniveau einzuhalten und die Datensicherheit zu garantieren. D.h. er hat Daten jeglicher Art gegen Manipulation, Verlust, unberechtigte Kenntnisnahme und andere Bedrohungen zu sichern. Der Lieferant verpflichtet sich, Daten, die er von SWARCO erhält (seien es personen- bzw. technikbezogene oder sonstige Daten, Daten in digitaler oder analoger Form) mit derselben Sorgfalt und demselben Sicherheitsmaßstab zu behandeln wie seine eigenen Daten. Im Falle von Datenschutzverletzungen ist SWARCO umgehend zu informieren.

Sollte eine staatliche Behörde im Rahmen geltender Gesetze (einschließlich des U.S. CLOUD Act) Zugriff auf Daten von SWARCO verlangen, verpflichtet sich der Lieferant, SWARCO unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Lieferant wird ausschließlich im gesetzlich zwingend erforderlichen Umfang Auskünfte erteilen oder Daten offenlegen und dabei alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der Daten ergreifen.

7 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Lieferant hält die Regeln des Kartell- und Wettbewerbsrechtes ein, d.h. insbesondere aber nicht abschließend:

- Absprachen mit Wettbewerbern bezüglich Marktaufteilungen sind nicht zulässig
- Es dürfen keine Preise, Mengen, Konditionen etc. mit Wettbewerbern abgesprochen werden
- Allgemein sollten Kontakte zu Wettbewerbern auf das notwendigste Minimum beschränkt sein

8 Hinweisgebersystem

Soweit der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, es Personen durch bestimmte Maßnahmen zu ermöglichen, dem Lieferanten oder einer anderen Stelle tatsächliche oder mögliche Gesetzesverstöße zu melden (Hinweisgebersystem), hat der Lieferant die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Unabhängig davon, ob der Lieferant ein eigenes Hinweisgebersystem hat, wird er hiermit ermutigt, seine Mitarbeiter über das Hinweisgebersystem von SWARCO (<https://swarco.speakup.report/de-DE/speakup/home>) zu informieren und sie zu ermuntern, es zu nutzen. Das Hinweisgebersystem ist über die Startseite der SWARCO-Website (www.swarco.com) im Footer unter dem Menüpunkt „Speak Up Channel“ erreichbar.

9 Verpflichtung

Mit der nachfolgenden Unterschrift verpflichtet sich der Lieferant,

- diesen CoC einzuhalten
- sich darum zu bemühen, seine eigenen Lieferanten in entsprechendem Umfang zu verpflichten
- SWARCO im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses CoC in angemessenem Umfang Auskünfte zu erteilen
- SWARCO zu ermöglichen, beim Lieferanten angekündigte Kontrollen (Audits) zur Überprüfung der Einhaltung dieses CoC durchzuführen, und SWARCO dabei in angemessenem Umfang Zugang zu Informationen, Dokumenten und Personen zu gewähren
- SWARCO zu ermöglichen, Beschäftigte des Lieferanten im Hinblick auf die Einhaltung dieses CoC zu schulen
- mit SWARCO im Hinblick auf die Ermittlung und Beseitigung von Missständen beim Lieferanten und in seinen Lieferketten zu kooperieren, insbesondere mit SWARCO bei entsprechendem Anlass einen konkreten Maßnahmenplan zu erarbeiten und die vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen

SWARCO wird den Lieferanten dabei unterstützen, identifizierte Missstände bei sich und in seinen Lieferketten zu ermitteln und zu beseitigen, soweit sich die Parteien über Art, Umfang und Modalitäten der Unterstützung verständigt haben.

Missstände im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Zustände, die diesem CoC nicht entsprechen.



Michael Schuch, CEO



Lukas Schneider, CFO

Firmenstempel:

Firma:

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Stellenbezeichnung, Name: